

Überwachungsbericht

Beh.-/ASt.-/Anlagennummer	
Aktenzeichen Bericht	54.1-3.2-(10.0)-4-(Ind)-Ü1 vom 04.09.2015
Betreiber/Firma	MVA Müllverwertungsanlage Bonn GmbH
Standort	Immenburgstr. 22, 53121 Bonn
Anlage	Probenahmesituation vor Ort und Stand der Kanalsanierungsmaßnahmen (nach ehem. SüwV Kan, jetzt SüwVO Abw)
Datum und Dauer der Umweltinspektion	31.08.2015; 1 Stunde
Weitere beteiligte Behörden	keine

A) Inspektionsumfang

Überwachung gemäß § 116 Landeswassergesetz mit den Schwerpunkten Prüfung der Abwasser- bzw. Indirekteinleitsituation sowie Stand der Kanalsanierungsmaßnahmen.

B) Grundlage der Überwachung

§ 116 Landeswassergesetz (LWG);

Erlaubnisbescheid gemäß § 59 Landeswassergesetz (LWG);

Selbstüberwachungsverordnung Abwasser - Verordnung zur Selbstüberwachung von

Abwasseranlagen (SüwVO Abw);

Genehmigung vom 02.05.1996

C) Inspektionsergebnis

(Mängelf Definitionen siehe Anlage)

Einhaltung der rechtlichen Anforderungen innerhalb des Prüfrahmens	
keine Mängel	x
geringfügige Mängel	-
erhebliche Mängel	-
schwerwiegende Mängel	-

D) Veranlasste Maßnahmen

Maßnahmen der Behörde	-
-----------------------	---

Anlage

Mängeldefinitionen

Geringfügige Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die augenscheinlich nicht zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Ein Vermerk oder ein Revisions schreiben ist ausreichend. Der Betreiber bestätigt die Beseitigung der Mängel innerhalb einer angemessenen, vereinbarten Frist.

Erhebliche Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Die Beseitigung der Mängel ist innerhalb einer festgesetzten Frist mit anschließender Vollzugsmeldung zu fordern. Die Mängelbeseitigung soll zeitnah vor Ort überprüft und dokumentiert werden.

Schwerwiegende Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu akuten, erheblichen Umweltbeeinträchtigungen führen können. Eine Beseitigung dieser Mängel durch den Betreiber ist unverzüglich zu fordern. Ggf. ist eine Stilllegung/Teilstilllegung der Anlage zu prüfen. Die Mängelbeseitigung ist zeitnah zu überprüfen und zu dokumentieren. Für Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie hat die zuständige Behörde innerhalb von sechs Monaten nach der Feststellung des Verstoßes eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung durchzuführen.